LEISTUNGSKOMMISSION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Ministerium für Gesellschaft und Justiz
Regierungsgebäude
Peter Kaiser Platz 1
9490 Vaduz
Per email an: gesellschaft@regierung.li

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Sachbearbeitung	Vaduz
16. Juni 2026 LNR 2026-877 BNR 2026/929	601 / 2025-39366	SIWL	17. August 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 16.6.2026 betreffend die Anpassung des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schädler, lieber Emanuel

Die Leistungskommission (LK) begrüsst die vorliegende Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und des Gesundheitsgesetzes (GesG). Die vorgeschlagenen Massnahmen verfolgen das Ziel, die langfristige Finanzierbarkeit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sicherzustellen und gleichzeitig die hohe Qualität der Gesundheitsversorgung in Liechtenstein zu erhalten. Die Leistungskommission beschränkt ihre Stellungnahme auf diejenigen Aspekte der Vorlage, die ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unmittelbar betreffen.

Besonders begrüsst die Kommission die vorgesehene gesetzliche Verankerung der Leistungskommission. Sie nimmt seit vielen Jahren eine fachliche Beratungsfunktion bei der Beurteilung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wahr und trägt dazu bei, dass Anpassungen des Leistungskatalogs unter Berücksichtigung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Die Verankerung auf Gesetzesebene trägt der Bedeutung dieser Aufgabe Rechnung und erscheint aus rechtssystematischer Sicht sachgerecht.

Ebenso unterstützt die Leistungskommission die im Vernehmlassungsbericht dargestellte Zielsetzung, den liechtensteinischen Leistungskatalog weiterhin möglichst eng an die Entwicklungen in der Schweiz anzulehnen. Dieser Ansatz hat sich aus Sicht der Kommission bewährt. Er ermöglicht einerseits die zeitnahe Übernahme medizinischer Innovationen und stellt andererseits sicher, dass neue Erkenntnisse zur Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit von Leistungen zeitnah berücksichtigt werden können.

Die Leistungskommission begrüsst darüber hinaus die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Regelungen zur Kostenbeteiligung und unterstützt insbesondere die vorgesehene Aufhebung der Befreiung chronisch kranker Personen von der Kostenbeteiligung. Die Kommission ist seit vielen Jahren mit der praktischen Umsetzung dieser Regelung befasst und hat wiederholt festgestellt, dass sich hierfür nur schwer objektive, nachvollziehbare und dauerhaft

konsistente Kriterien definieren lassen. Die unterschiedlichen Ausprägungen chronischer Erkrankungen sowie die Entwicklung moderner Behandlungsmöglichkeiten führen in der Praxis regelmässig zu Abgrenzungsfragen und Ungleichbehandlungen. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeschlagene Vereinheitlichung geeignet, die Gleichbehandlung der Versicherten zu stärken und die Systematik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu verbessern.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass soziale Härtefälle bereits heute über bestehende sozialpolitische Instrumente, insbesondere die Prämienverbilligung und die Ergänzungsleistungen, gezielt berücksichtigt werden können. Die vorgeschlagene Anpassung führt damit nicht zu einer Abkehr vom Solidaritätsprinzip, sondern zu einer klareren Trennung zwischen versicherungsrechtlichen und sozialpolitischen Instrumenten.

Die Leistungskommission unterstützt die gesetzliche Verankerung der Leistungskommission, die weiterhin enge Abstimmung des liechtensteinischen Leistungskatalogs mit den Entwicklungen in der Schweiz sowie die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung. Zu den weiteren in der Vorlage enthaltenen finanzierungs-, tarif- und aufsichtsrechtlichen Massnahmen nimmt sie keine Beurteilung vor.

Freundliche Grüsse

Für die Leistungskommission

Walter Sinn, Vorsitzender

Geht an: Ministerium für Gesellschaft und Justiz, gesellschaft@regierung.li
Kopie an: Mitglieder der Leistungskommission

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN LANDESVERWALTUNG	**Dieses Dokument wurde amtssigniert.**
	Amt für Gesundheit Walter Sinn
	2026-08-17 09:46:50 +02:00
	Informationen zur Signaturprüfung finden Sie unter: www.llv.li/signaturpruefung
	Ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäss Art. 24a Abs. 3 des E-Government-Gesetzes die Vermutung der Echtheit.